

TE Vwgh Beschluss 2015/6/25 Ra 2015/07/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2015

Index

L37133 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Niederösterreich;

L82403 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Niederösterreich;

001 Verwaltungsrecht allgemein;

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

ABGB §509;

AVG §37;

AVG §8;

AWG NÖ 1992 §1;

AWG NÖ 1992 §11 Abs2;

AWG NÖ 1992 §11 Abs7;

AWG NÖ 1992 §26 Abs1;

AWG NÖ 1992 §9 Abs1;

AWG NÖ 1992 §9 Abs2;

B-VG Art133 Abs4;

VwGG §25a Abs1;

VwGG §26 Abs2 idF 2013/I/033;

VwGG §26 Abs2;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §34 Abs1a;

VwRallg;

1. ABGB § 509 heute

2. ABGB § 509 gültig ab 01.01.1812

1. AVG § 37 heute

2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 25a heute
2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

1. VwGG § 26 heute
2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 26 heute
2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. N. Bachler und Mag. Haunold als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Pitsch, über die Revision *****, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 30. Juni 2014, Zl. LVwG-AB-14-0371, betreffend eine Angelegenheit nach dem Niederösterreichischen Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Verbandsvorstand des Gemeindeverbandes für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gmünd), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Mit Bescheid des Verbandsobmannes des Gemeindeverbandes für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gmünd vom 8. August 2013 wurden der Erstrevisionswerberin und dem Zweitrevisionswerber für eine näher genannte, in ihrem Eigentum befindliche Liegenschaft in X mit Wirkung ab 1. September 2013 ein 120 Liter Restmüllbehälter mit dreizehn Abfuhrten, ein Bereitstellungsanteil sowie ein 240 Liter Papierbehälter mit sechs Abfuhrten zugeteilt. 1. Mit Bescheid des Verbandsobmannes des Gemeindeverbandes für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gmünd vom 8. August 2013 wurden der Erstrevisionswerberin und dem Zweitrevisionswerber für eine näher genannte, in ihrem Eigentum befindliche Liegenschaft in römisch zehn mit Wirkung ab 1. September 2013 ein 120 Liter Restmüllbehälter mit dreizehn Abfuhrten, ein Bereitstellungsanteil sowie ein 240 Liter Papierbehälter mit sechs Abfuhrten zugeteilt.

Die gegen diesen Bescheid von der Erstrevisionswerberin und dem Zweitrevisionswerber erhobene Berufung wurde mit Bescheid des Verbandsvorstandes des Gemeindeverbandes für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gmünd vom 20. Dezember 2013 abgewiesen.

Mit dem angefochtenen, gegenüber der Erstrevisionswerberin und dem Zweitrevisionswerber erlassenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 30. Juni 2014 wurde die von den Genannten gegen den Berufungsbescheid vom 20. Dezember 2013 erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen und ausgesprochen, dass gegen dieses Erkenntnis eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde mit Beschluss vom 22. September 2014, E 1068/2014-8, ab und trat sie mit Beschluss vom 31. Oktober 2014 an den Verwaltungsgerichtshof ab.

Gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 30. Juni 2014 richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision der erst- bis drittrevisionswerbenden Parteien. Darin wird in der Sachverhaltsdarstellung unter anderem ausgeführt, dass die Erstrevisionswerberin und der Zweitrevisionswerber mit Übergabevertrag vom 13. Mai 2013 das Eigentum an der gegenständlichen Liegenschaft an ihren Sohn, den Drittrevisionswerber, übertragen und sich dabei ein grundbücherliches Fruchtgenussrecht vorbehalten hätten. Dieser Vertrag sei im September 2013 im Grundbuch einverleibt worden. In der Berufung vom 18. August 2013 sei auf den Abschluss des Übergabevertrages hingewiesen worden.

2. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 2. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

3.1. In ihren Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision bringen die revisionswerbenden Parteien vor, zur Frage, ob § 9 und § 11 Niederösterreichisches Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992) auch auf Liegenschaften mit Wohnhäusern anzuwenden seien, die überhaupt nicht benutzt würden, sei noch keine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes erfolgt. Den zu den genannten Bestimmungen bereits ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes seien andere Sachverhalte als im gegenständlichen Fall zugrunde gelegen. Während es dort um Liegenschaften gegangen sei, die zumindest zeitweise benutzt worden seien, werde die hier verfahrensgegenständliche Liegenschaft überhaupt nicht bewohnt und sie werde in absehbarer Zeit auch nicht bewohnt oder auf andere Weise benutzt werden. Es finde also nicht einmal eine sporadische Nutzung statt. 3.1. In ihren Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision bringen die revisionswerbenden Parteien vor, zur Frage, ob Paragraph 9 und Paragraph 11, Niederösterreichisches Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992) auch auf Liegenschaften mit Wohnhäusern anzuwenden seien, die überhaupt nicht benutzt würden, sei noch keine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes erfolgt. Den zu den genannten Bestimmungen bereits ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes seien andere Sachverhalte als im gegenständlichen Fall zugrunde gelegen. Während es dort um Liegenschaften gegangen sei, die zumindest zeitweise benutzt worden seien, werde die hier verfahrensgegenständliche Liegenschaft überhaupt nicht bewohnt und sie werde in absehbarer Zeit auch nicht bewohnt oder auf andere Weise benutzt werden. Es finde also nicht einmal eine sporadische Nutzung statt.

§ 9 NÖ AWG 1992 regelt die Erfassung und Behandlung von nicht gefährlichem Siedlungsabfall im Pflichtbereich (einer Gemeinde). Paragraph 9, NÖ AWG 1992 regelt die Erfassung und Behandlung von nicht gefährlichem Siedlungsabfall im Pflichtbereich (einer Gemeinde).

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ AWG 1992 sind im Pflichtbereich die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nur durch Einrichtungen der Gemeinde oder deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, NÖ AWG 1992 sind im Pflichtbereich die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nur durch Einrichtungen der Gemeinde oder deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen.

Nach § 9 Abs. 2 erster Satz NÖ AWG 1992 hat der Pflichtbereich einer Gemeinde alle Grundstücke zu umfassen, auf denen gewöhnlich nicht gefährlicher Siedlungsabfall anfallen kann, z. B. Grundstücke mit der Widmung Bauland, im Grünland erhaltenswerte Bauten etc. Nach Paragraph 9, Absatz 2, erster Satz NÖ AWG 1992 hat der Pflichtbereich einer Gemeinde alle Grundstücke zu umfassen, auf denen gewöhnlich nicht gefährlicher Siedlungsabfall anfallen kann, z. B. Grundstücke mit der Widmung Bauland, im Grünland erhaltenswerte Bauten etc.

Gemäß § 11 Abs. 2 NÖ AWG 1992 hat die Gemeinde Müllbehälter beizustellen und instandzuhalten. Die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verschlossen und samt ihrer Umgebung sauber zu halten. Gemäß Paragraph 11, Absatz 2, NÖ AWG 1992 hat die Gemeinde Müllbehälter beizustellen und

instandzuhalten. Die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verschlossen und samt ihrer Umgebung sauber zu halten.

Nach § 11 Abs. 6 erster Satz NÖ AWG 1992 ist die Anzahl und die Größe der aufzuzeigenden Müllbehälter nach dem Holsystem mit Bescheid so festzusetzen, dass in den beigestellten Müllbehältern der zu erfassende (§ 9) und erfahrungsgemäß anfallende Müll innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach dem Stand der Technik erfasst werden kann. Nach Paragraph 11, Absatz 6, erster Satz NÖ AWG 1992 ist die Anzahl und die Größe der aufzuzeigenden Müllbehälter nach dem Holsystem mit Bescheid so festzusetzen, dass in den beigestellten Müllbehältern der zu erfassende (Paragraph 9,) und erfahrungsgemäß anfallende Müll innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach dem Stand der Technik erfasst werden kann.

Gemäß § 11 Abs. 7 NÖ AWG 1992 sind Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte jener Grundstücke, auf denen sich keine Wohngebäude befinden, von der Pflicht zur Verwendung der Müllbehälter (Abs. 3) auszunehmen, wenn sie eine den Zielen und Grundsätzen des § 1 entsprechende Erfassung und Behandlung ihres Mülls nachweisen können. Gemäß Paragraph 11, Absatz 7, NÖ AWG 1992 sind Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte jener Grundstücke, auf denen sich keine Wohngebäude befinden, von der Pflicht zur Verwendung der Müllbehälter (Absatz 3,) auszunehmen, wenn sie eine den Zielen und Grundsätzen des Paragraph eins, entsprechende Erfassung und Behandlung ihres Mülls nachweisen können.

Entsprechend den im angefochtenen Erkenntnis getroffenen, insoweit unbekämpft gebliebenen Feststellungen befindet sich auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft ein Gebäude, das als Wohnsitz nutzbar wäre, aber derzeit nach Aussage der Erstrevisionswerberin und des Zweitrevisionswerbers unbewohnt sei.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis vom 10. Juni 1997, Zl. 96/07/0246) ist Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 7 NÖ AWG 1992, dass es sich um ein Grundstück handelt, auf dem sich kein Wohngebäude befindet. Der Wortlaut § 11 Abs. 7 NÖ AWG 1992 - so der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis - ist eindeutig. Eine von diesem eindeutigen Wortlaut abweichende Auslegung dieser Bestimmung ist nicht möglich. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche , das Erkenntnis vom 10. Juni 1997, Zl. 96/07/0246) ist Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung nach Paragraph 11, Absatz 7, NÖ AWG 1992, dass es sich um ein Grundstück handelt, auf dem sich kein Wohngebäude befindet. Der Wortlaut Paragraph 11, Absatz 7, NÖ AWG 1992 - so der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis - ist eindeutig. Eine von diesem eindeutigen Wortlaut abweichende Auslegung dieser Bestimmung ist nicht möglich.

Darüber hinaus wurde in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Anknüpfen an einen bewohnbaren Zustand als insofern rechtmäßig anerkannt, weil sich daraus die übliche Benutzung ergibt. Der tatsächliche Anfall von Abfall ist nicht ausschlaggebend (vgl. das zum Wiener Abfallwirtschaftsgesetz ergangene Erkenntnis vom 24. Jänner 2013, Zl. 2010/07/0232). Darüber hinaus wurde in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Anknüpfen an einen bewohnbaren Zustand als insofern rechtmäßig anerkannt, weil sich daraus die übliche Benutzung ergibt. Der tatsächliche Anfall von Abfall ist nicht ausschlaggebend vergleiche , das zum Wiener Abfallwirtschaftsgesetz ergangene Erkenntnis vom 24. Jänner 2013, Zl. 2010/07/0232).

Im Übrigen geht der Gesetzgeber (hinsichtlich Grundstücken iSd § 9 Abs. 2 NÖ AWG 1992) nach dem klaren Wortlaut des § 11 Abs. 7 NÖ AWG 1992 grundsätzlich davon aus, dass auch auf einem Grundstück, auf dem sich kein Wohngebäude befindet, Müll anfällt, wäre es doch sonst unverständlich, für diesen Fall den Nachweis einer den Zielen und Grundsätzen des § 1 entsprechende Erfassung und Behandlung des Mülls vorzuschreiben. Umso mehr muss dies aber für ein Grundstück gelten, auf dem sich ein - wenngleich derzeit unbewohntes - bewohnbares Gebäude befindet. Im Übrigen geht der Gesetzgeber (hinsichtlich Grundstücken iSd Paragraph 9, Absatz 2, NÖ AWG 1992) nach dem klaren Wortlaut des Paragraph 11, Absatz 7, NÖ AWG 1992 grundsätzlich davon aus, dass auch auf einem Grundstück, auf dem sich kein Wohngebäude befindet, Müll anfällt, wäre es doch sonst unverständlich, für diesen Fall den Nachweis einer den Zielen und Grundsätzen des Paragraph eins, entsprechende Erfassung und Behandlung des Mülls vorzuschreiben. Umso mehr muss dies aber für ein Grundstück gelten, auf dem sich ein - wenngleich derzeit unbewohntes - bewohnbares Gebäude befindet.

Angesichts dessen kommt es auf den von den revisionswerbenden Parteien hervorgehobenen Umstand, dass die verfahrensgegenständliche Liegenschaft derzeit nicht bewohnt sei, nicht an.

Die von den revisionswerbenden Parteien behauptete Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht

vor.

3.2. Mit den weiteren Zulassungsausführungen, es sei - "wie unten noch zu zeigen sein wird" - dem Landesverwaltungsgericht "eine Vielzahl von gravierenden Verfahrensfehlern" unterlaufen, wird ausschließlich auf das in den Revisionsgründen erstattete Vorbringen verwiesen.

Damit wird allerdings dem Erfordernis des § 28 Abs. 3 VwGG, wonach eine (außerordentliche) Revision gesondert die Gründe zu enthalten hat, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird, nicht entsprochen. Der bloße Verweis auf die Revisionsgründe reicht nicht aus, um dieses Erfordernis zu erfüllen (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 26. Februar 2015, Zl. Ra 2015/07/0027, mwN). Damit wird allerdings dem Erfordernis des Paragraph 28, Absatz 3, VwGG, wonach eine (außerordentliche) Revision gesondert die Gründe zu enthalten hat, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird, nicht entsprochen. Der bloße Verweis auf die Revisionsgründe reicht nicht aus, um dieses Erfordernis zu erfüllen vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 26. Februar 2015, Zl. Ra 2015/07/0027, mwN).

3.3. Schließlich begründen die revisionswerbenden Parteien die Zulässigkeit der außerordentlichen Revision wie folgt:

"Da § 9 Abs 1 und § 11 Abs 2 NÖ AWG 1992 dahingehend interpretiert werden können, dass die darin festgesetzten Verpflichtungen sowohl die Erstrevisionswerberin und den Zweitrevisionswerber als Fruchtgenussberechtigte als auch den Drittrevisionswerber als Eigentümer treffen, werden alle drei Revisionswerber durch das angefochtene Erkenntnis in ihren subjektiven Rechten verletzt." Da Paragraph 9, Absatz eins und Paragraph 11, Absatz 2, NÖ AWG 1992 dahingehend interpretiert werden können, dass die darin festgesetzten Verpflichtungen sowohl die Erstrevisionswerberin und den Zweitrevisionswerber als Fruchtgenussberechtigte als auch den Drittrevisionswerber als Eigentümer treffen, werden alle drei Revisionswerber durch das angefochtene Erkenntnis in ihren subjektiven Rechten verletzt.

Da der Drittrevisionswerber bereits vor der Erlassung des Berufungsbescheides das Eigentum an der gegenständlichen Liegenschaft erworben hat, hätte er dem Verwaltungsverfahren beigezogen werden müssen. Somit ist er als übergangene Partei zur Erhebung der Revision legitimiert."

Fruchtnießer haben nach § 509 ABGB das ausschließliche Recht auf Ausübung der Nutzungs- und Verwaltungsbefugnisse (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 20. Oktober 2005, Zl. 2005/07/0108). Die Erstrevisionswerberin und der Zweitrevisionswerber sind Fruchtgenussberechtigte an der gegenständlichen Liegenschaft. Sowohl der die Verpflichtung zur Erfassung und Behandlung nicht gefährlicher Siedlungsabfälle normierende § 9 Abs. 1 NÖ AWG 1992 als auch § 11 Abs. 2 NÖ AWG 1992 und die Ausnahmebestimmung des § 11 Abs. 7 NÖ AWG 1992 richten sich an Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke. Aus welchen Gründen im Zusammenhang mit der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes an die Erstrevisionswerberin und den Zweitrevisionswerber eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen sollte, wird mit den zitierten Ausführungen jedoch nicht konkret aufgezeigt. Fruchtnießer haben nach Paragraph 509, ABGB das ausschließliche Recht auf Ausübung der Nutzungs- und Verwaltungsbefugnisse vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 20. Oktober 2005, Zl. 2005/07/0108). Die Erstrevisionswerberin und der Zweitrevisionswerber sind Fruchtgenussberechtigte an der gegenständlichen Liegenschaft. Sowohl der die Verpflichtung zur Erfassung und Behandlung nicht gefährlicher Siedlungsabfälle normierende Paragraph 9, Absatz eins, NÖ AWG 1992 als auch Paragraph 11, Absatz 2, NÖ AWG 1992 und die Ausnahmebestimmung des Paragraph 11, Absatz 7, NÖ AWG 1992 richten sich an Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke. Aus welchen Gründen im Zusammenhang mit der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes an die Erstrevisionswerberin und den Zweitrevisionswerber eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen sollte, wird mit den zitierten Ausführungen jedoch nicht konkret aufgezeigt.

Auch die Revision des Drittrevisionswerbers ist unzulässig.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes wurde eine von der Erstrevisionswerberin und dem Zweitrevisionswerber erhobene Beschwerde abgewiesen. In den Zulassungsausführungen der Revision selbst wird hervorgehoben, dass der Drittrevisionswerber dem Verfahren nicht beigezogen worden sei und eine Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses an ihn nie erfolgt sei.

Zwar kann gemäß § 26 Abs. 2 VwGG in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 in Fällen, in denen das Erkenntnis bereits einer

anderen Partei zugestellt oder verkündet worden ist, die Revision bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Revisionswerber von dem Erkenntnis Kenntnis erlangt hat. Zwar kann gemäß Paragraph 26, Absatz 2, VwGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in Fällen, in denen das Erkenntnis bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden ist, die Revision bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Revisionswerber von dem Erkenntnis Kenntnis erlangt hat.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 26 Abs. 2 VwGG in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung ist diese Bestimmung jedoch nicht auf den Fall einer "übergangenen Partei" im Mehrparteienverfahren, sondern nur auf Parteien anzuwenden, deren Parteistellung unstrittig war und die auch tatsächlich dem Verwaltungsverfahren beigezogen worden sind. Jedenfalls muss die Frage des Mitspracherechts als Partei des Verwaltungsverfahrens zunächst durch die Behörde entschieden werden, sei es durch Abweisung eines Antrages auf Bescheidzustellung, sei es durch Anerkennung der Parteistellung in Form der Parteifeststellung (vgl. etwa den Beschluss vom 12. August 2014, Zlen. Ro 2014/10/0065, 0066, mwN; vgl. auch das Erkenntnis vom 22. März 2012, Zl. 2008/07/0009, mwN). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 26, Absatz 2, VwGG in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung ist diese Bestimmung jedoch nicht auf den Fall einer "übergangenen Partei" im Mehrparteienverfahren, sondern nur auf Parteien anzuwenden, deren Parteistellung unstrittig war und die auch tatsächlich dem Verwaltungsverfahren beigezogen worden sind. Jedenfalls muss die Frage des Mitspracherechts als Partei des Verwaltungsverfahrens zunächst durch die Behörde entschieden werden, sei es durch Abweisung eines Antrages auf Bescheidzustellung, sei es durch Anerkennung der Parteistellung in Form der Parteifeststellung vergleiche , etwa den Beschluss vom 12. August 2014, Zlen. Ro 2014/10/0065, 0066, mwN; vergleiche , auch das Erkenntnis vom 22. März 2012, Zl. 2008/07/0009, mwN).

Daran hat sich durch § 26 Abs. 2 VwGG in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 nichts geändert. Die genannte Bestimmung ist nur auf Parteien anzuwenden, deren Parteistellung unstrittig war und die auch tatsächlich dem bisherigen Verfahren beigezogen worden sind. Die Frage des Mitspracherechts als Partei des Verfahrens muss zunächst durch die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht entschieden werden. Daran hat sich durch Paragraph 26, Absatz 2, VwGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, nichts geändert. Die genannte Bestimmung ist nur auf Parteien anzuwenden, deren Parteistellung unstrittig war und die auch tatsächlich dem bisherigen Verfahren beigezogen worden sind. Die Frage des Mitspracherechts als Partei des Verfahrens muss zunächst durch die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht entschieden werden.

Da der Drittrevisionswerber nach seinem eigenen Vorbringen dem Verfahren (einschließlich des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) überhaupt nicht beigezogen worden ist, obwohl die Erstrevisionswerberin und der Zweitrevisionswerber bereits in ihrer Berufung vom 18. August 2013 auf den Abschluss des Übergabevertrages mit dem Drittrevisionswerber hingewiesen hatten, kommt dem Drittrevisionswerber nach der dargestellten Judikatur nicht das Recht auf Revision zu.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 25. Juni 2015

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Übergangene Partei Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015070006.L00

Im RIS seit

02.09.2015

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at